

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
San der Johannes Gutenberg - Universität Mainz**

Vom 18. Juli 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2 der Ordnung für die Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 1999 (StAnz. 1999) in der Fassung vom 14. März 2005 (Verwaltungsmitteilung Nr. 7 vom 14. März 2005) in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08. Juni 2004 wird auf der Grundlage des Beschlusses des Senatsausschusses für Studium und Lehre vom 15. Juni 2005 folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erlassen.

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Ungültigkeit der Prüfung
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" (RO-DT) durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) erfolgen.

(2) Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an der Universität Mainz gilt gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als erbracht, wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-

2 bestanden worden ist. Es bleibt einzelnen Fachbereichen vorbehalten, in Auswahlverfahren für bestimmte Studiengänge von dieser Regelung abzuweichen.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT können für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (z.B. DSH-1) festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache bzw. gemäß entsprechender Vereinbarung mit einzelnen Fachbereichen. Die Einschreibung ins Fachstudium kann mit der Auflage verbunden sein, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu absolvieren und nachzuweisen.

(4) Von der Deutschen Sprachprüfung (DSH-2) sind, unbeschadet der Regelung des Abs.8, freigestellt:

Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT in allen vier Teilprüfungen mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4 bestanden haben; dabei sind die Studienbewerber/Studienbewerberinnen verpflichtet, falls sie bei der Einschreibung nicht bereits in mindestens zwei Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe TDN 5 nachweisen können, innerhalb von einem Studienjahr in mindestens zwei Teilfertigkeiten Kenntnisse auf dem Niveau TDN 5 nachzuweisen; die befristete Einschreibung ins Fachstudium wird mit einer entsprechenden Auflage verbunden; in Absprache bzw. gemäß Vereinbarungen mit einzelnen Fachbereichen kann für bestimmte Studienzwecke von dieser Regelung abgewichen werden.

- a) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (deutsches Abitur, bilinguales Abitur mit Deutsch als zweiter Sprache);
- b) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die in Deutschland an einer Hochschule eine auf der Grundlage der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" (RO-DT) durchgeführte DSH oder an einem Studienkolleg den auf eben dieser Rahmenordnung basierenden "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden haben; desgleichen Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt und mindestens mit dem Ergebnis DSH-2 bestanden haben;
- c) Inhaber/Inhaberinnen des "Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II);
- d) Inhaber/Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- e) Inhaber/Inhaberinnen des "Kleinen deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- f)

(5) Über weitere Befreiungen von der DSH bei Bewerbern und Bewerberinnen, die deutsche Sprachkenntnisse in anderer als in der oben genannten Form nachweisen (insbesondere bei abgeschlossenem Germanistik-/Deutsch als Fremdsprache-Studium, DSH-äquivalenten

Studienleistungen etc.), entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf Antrag. Dabei ist die DSH-Stufe, von der befreit wird, festzulegen.

(6) Von der DSH befreit werden können befristet eingeschriebene Studierende von Partner-Universitäten und Stipendiatinnen und Stipendiaten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und anderer Stipendienorganisationen sowie andere Studierende, die auch nur befristet an der Universität Mainz eingeschrieben sind und keine Vor- oder Abschlussprüfung anstreben. Die Befreiung kann mit einer Auflage zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse verbunden werden.

(7) In begründeten Einzelfällen (z.B. Promotion in einer anderen Sprache) kann nach Absprache zwischen Fachvertretern/ Fachvertreterinnen auf Antrag der wissenschaftlichen Einrichtung, an dem der ausländische Studienbewerber/die ausländische Studienbewerberin studieren wird, der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen den Kandidaten/die Kandidatin von der DSH befreien. Die Befreiung kann mit einer Auflage zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse verbunden werden.

(8) In begründeten Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen die Anerkennung von Sprachzeugnissen und die Befreiung gemäß §1 Abs. 4 bis 7 verweigern und den Bewerber/die Bewerberin zur Ablegung der DSH verpflichten.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bestimmungen des § 65 HochschG von Rheinland Pfalz und die Einschreibeordnung der Universität Mainz sind einzuhalten.

(2) Die Prüfung findet in der Regel vor Beginn des Semesters statt, für das die Zulassung zum Studium beantragt worden ist, bzw. für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an studien- und DSH-vorbereitenden Sprachlehrveranstaltungen des Fremdsprachenzentrums am Ende des Semesters. Die Termine werden von dem/der Prüfungsvorsitzenden im Benehmen mit den für die Zulassung und Einschreibung zuständigen Abteilungen der Universität festgelegt.

(3) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung sind die Ergebnisse der einzelnen Aufgabenbereiche gemäß § 11 Abs. 4 wie folgt gewichtet:

Textproduktion:Hörverstehen:Leseverstehen:Wissenschaftssprachliche Strukturen = 2:2:2:1

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% (DSH-1) erfüllt sind.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist. Für die Einschreibung an der Universität Mainz gilt §1 Abs.2 und 3.

(5) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses unter Berücksichtigung der mündlichen Vorleistungen in % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk "von der mündlichen Prüfung befreit" angegeben.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/ eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter/qualifizierte hauptamtlicher/hauptamtliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterin als Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende verantwortlich. Im Falle der Verhinderung obliegt die Verantwortung dem/der benannten Stellvertreter/Stellvertreterin.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gehört dem Lehrgebiet Deutsch als

Fremdsprache am Fremdsprachenzentrum an. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie jeweils zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, zum einen für die Fachbereiche 01 bis 05 und 07 bis 11, zum anderen für den Fachbereich 06, werden für die Dauer von fünf Jahren vom Präsidenten/von der Präsidentin der Universität Mainz bestellt. Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder erforderlichenfalls mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein Vertreter/eine Vertreterin des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat/die Kandidatin einen ordnungsgemäß festgesetzten Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten /der Kandidatin muss ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Unterbricht der Kandidat/die Kandidatin die schriftliche oder die mündliche Prüfung ohne Zustimmung des Prüfers/der Prüferin oder ohne Vorliegen triftiger Gründe, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden"

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ist dem betroffenen Kandidaten/der betroffenen Kandidatin Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 8 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären. Die Prüferinnen/Prüfer oder die Aufsichtsführenden werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg in Bezug auf die für das jeweilige Fachstudium erforderliche DSH-Stufe bestandene und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannte DSH kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine in Bezug auf die für das jeweilige Fachstudium erforderliche DSH-Stufe nicht bestandene DSH kann in der Regel zweimal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung wird dabei angerechnet. Der Kandidat/die Kandidatin hat schriftlich zu erklären, ob er/sie die DSH zum ersten Mal ablegt oder ob es sich um die erste oder um die zweite Wiederholungsprüfung handelt.

(3) Die DSH muss in der Regel als Ganzes und kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft und einen anderen Termin festsetzt.

(4) Eine endgültig nicht bestandene DSH führt bei eingeschriebenen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

§ 10 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: ca. 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und ca. 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die

Bearbeitungszeit angerechnet),

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten. Die Lesezeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 60 Minuten. Die Zeit für das Lesen der Aufgabenstellung selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben können einsprachige, allgemeinsprachliche Wörterbücher des Deutschen zugelassen werden. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von ca. 5500 bis 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Beim zweiten Hören dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
 - Beantwortung von Fragen,
 - Strukturskizze,
 - Resümee,
 - Darstellung des Gedankengangs.Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.
 - c) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

- a) Art des Textes
Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.
Der Text soll einen Umfang von ca. 4000 bis 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

- b) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
- Beantwortung von Fragen,
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
 - Darstellung der Gliederung des Textes,
 - Erläuterung von Textstellen,
 - Formulierung von Überschriften,
 - Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

- c) Bewertung
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

- a) Aufgabenstellung
Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:
- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
 - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.
Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.
- b) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl,

Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

- a) **Aufgabenstellung und Durchführung**
Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag von ca. 5 Minuten und einem Dialog mit dem Prüfer von ca. 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung soll eine an der Studienrichtung des Kandidaten/der Kandidatin orientierte Vorlage sein (Text, Grafik, Schaubild, Foto etc.). Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von ca. 15 Minuten gewährt werden.
- b) **Bewertung**
Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/Studienbewerberinnen (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 6. August 2003 (Verwaltungsmitteilung Nr. 25 vom 11. August 2003) in der Fassung vom 23. Juli 2004 (Verwaltungsmitteilung Nr. 20 vom 23. Juli 2004) außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Mainz, den 18. Juli 2005

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. med. Jörg Michaelis